

Informationen für Ärzte 8/2012

Freie Mitarbeit in der Vertragsarztpraxis

Eine freiberufliche Zusammenarbeit, d.h. die Tätigkeit eines selbständigen Arztes bei einem Vertragsarzt, ist nicht möglich. Sie ist mit dem für den für Vertragsärzte geltenden Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung nicht vereinbar.

Regelmäßige, geplante Eintagesvertretungen oder nicht genehmigte Tätigkeiten in der Praxis stellen einen Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten dar und können für den Vertragsarzt zu Regressforderungen, Disziplinarverfahren oder Zulassungsentziehung führen.